

Welche Grundsätze gelten für die steuerliche Absetzbarkeit für Katastrophenschäden?

Entstand der Schaden durch eine Naturkatastrophe, die verheerende Folgen nach sich zog und von der Allgemeinheit als schweres Unglück angesehen wird – was bei der Hagelkatastrophe vom 23. Juli 2009 der Fall ist – können die vollen Schadensbehebungskosten als „außergewöhnliche Belastung“ steuerlich abgesetzt werden!

Was versteht man unter einer „außergewöhnlichen Belastung“?

Ebenso wie Sonderausgaben handelt es sich bei außergewöhnlichen Belastungen um Aufwendungen, die mit der privaten Lebensführung in Zusammenhang stehen. Außergewöhnliche Belastungen sind in jenem Kalenderjahr zu berücksichtigen, in dem sie geleistet werden.

Damit eine Aufwendung als außergewöhnliche Belastung die Steuerbemessungsgrundlage mindert, muss Sie drei Voraussetzungen erfüllen: Die Belastung muss

- *außergewöhnlich sein*
- *zwangsläufig erwachsen,*
- *die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen.*

Außergewöhnlichkeit

Außergewöhnlich ist eine Belastung, wenn sie höher ist als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse erwächst.

Zwangsläufigkeit

Eine Belastung erwächst zwangsläufig, wenn sich der Steuerpflichtige ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Dieser Punkt entfällt bei Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden

Hagelkatastrophe vom 23.08 erfüllt alle Voraussetzungen zur steuerlichen Abzugsfähigkeit!

Absetzbar sind die Aufräumarbeiten und die Wiederbeschaffungskosten der zerstörten Wirtschaftsgüter. Zum Beispiel die Wiederherstellung und Wiederbeschaffung zerstörter und beschädigter Gebäudeteile und Gegenstände. Auch die Kosten für die Beseitigung von Katastrophenfolgen (Beseitigung von Nässe, Schlamm, Entsorgung von Sperrmüll u.ä.) sind ur Gänze steuerlich abzugsfähig.

Voraussetzung: Der beschädigte oder zerstörte Gegenstand oder Gebäudeteil muss für die „übliche Lebensführung“ notwendig sein. Man spricht hier also von Gegenständen des täglichen Bedarfs und nicht von sogenannten Luxusgütern.

Und: Die Sachwerte dürfen nicht höher werden. Das heißt der Ersatz, ein neues Dach zum Beispiel, darf nicht teurer sein als das beschädigte - es ist also für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Werden notwendige Gegenstände ersatzbeschafft, gehen aber die Ersatzbeschaffungskosten über einen durchschnittlichen Standard hinaus, sind die Kosten nur im Ausmaß des üblichen Standards absetzbar.

Wie geht man vor?

- Alles dokumentieren und fotografieren
- Bestätigung über die Schäden durch Hagelschlag vom Gemeindeamt einholen. ACHTUNG: Die in dieser Bestätigung getroffenen Feststellungen sind die Grundlage für die steuerliche Berücksichtigung. Wird keine Bestätigung eingeholt ist eine entsprechende Selbsterklärung zu erstellen
- Einzahlungsbelege der geleisteten Ersatzbeschaffungen aufbewahren
- Rechnungen über die bezogenen Fremdleistungen aufbewahren
- Beim Steuerausgleich unter „außergewöhnliche Belastungen“ einreichen!

Was ist absatzfähig?

Nicht der bloße Schaden, sondern erst die Kosten zur Beseitigung des Schadens können steuerlich abgesetzt werden. Überdies sind die Kosten selbst durch Rechnungen zu belegen. Grundsätzlich sind die Kosten im Jahr der Bezahlung abzusetzen. Wird zur Finanzierung der Kosten ein Darlehen aufgenommen, so sind auch die Darlehenszahlungen samt Zinsen abzugsfähig.

Welche Kosten sind abzugsfähig?

Grundlegend gibt es drei Arten von Kosten im Zusammenhang mit Katastrophenschäden:

1. Kosten für die Beseitigung von unmittelbaren Katastrophenschäden.
2. Kosten für die Reparatur und Sanierung beschädigter Gegenstände
3. Kosten für die Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände

Erläuterung der abzugsfähigen Kosten

1. Kosten für die Beseitigung von unmittelbaren Katastrophenfolgen

Kostenart	Kostenumfang
<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung von Wasser- und Schlammresten, • Beseitigung von Sperrmüll • Raumtrocknung sowie Mauerentfeuchtung • Anschaffung (Anmietung) von Trocknungs- und Reinigungsgeräten 	<ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche Kosten sind in vollem Umfang (tatsächlich bezahltes Ausmaß laut Rechnung) absetzbar. Dies gilt sowohl für den • Erstwohnsitz als auch für weitere Wohnsitze. • Auch Kosten im Zusammenhang mit „Luxusgütern“ sind absetzbar. zB sind auch Kosten für die Reinigung eines Schwimmbades oder einer Sauna absetzbar!

2. Kosten für die Reparatur und Sanierung beschädigter Gegenstände

Kostenart	Kostenumfang
<ul style="list-style-type: none"> • Erneuerung des Verputzes • Ausmalen von Räumen • Reparatur beschädigter PKW • Reparatur und Sanierung weiter nutzbaren Wohnhäusern und Wohnungen • Ersatz des Fußbodens 	<ul style="list-style-type: none"> • Absetzbar sind die Kosten für die Reparatur und Sanierung in dem Umfang, in dem diese Gegenstände für die „übliche Lebensführung“ benötigt werden (tatsächlich bezahltes Ausmaß laut Rechnung). • Nicht abgesetzt werden können daher Kosten für die Reparatur und Sanierung von Gegenständen, die nicht mehr der üblichen Lebensführung zugerechnet werden können, wie zB Kosten im Zusammenhang mit einem Zweitwohnsitz oder Sanierungskosten an einem Schwimmbad.
<ul style="list-style-type: none"> • Neugedecktes Dach 	<ul style="list-style-type: none"> • Absetzfähigkeit ist soweit gegeben, soweit die Ausführung des neuen Daches in etwa dem alten Dach entspricht. Ein gewisser technischer Fortschritt ist jedoch zugestehen – der Ersatz eines Schindeldaches (ohne Kaltschalung) durch ein vollständig isoliertes Kupferdaches jedoch nur soweit wie vorhin erwähnt!

3. Kosten für die Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände

Kostenart	Kostenumfang
Wohnhäuser, Wohnungen	In voller Höhe absetzbar sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Wohneinheiten vergleichbarer Nutzungsmöglichkeit. Absetzbar sind nur die Ersatzbeschaffungskosten für den Hauptwohnsitz (in Anlehnung an die Beurteilung durch die Landesbehörden), nicht hingegen für Zweit- oder weitere Wohnsitze, Gartenhäuschen, Badehütten (Pfahlbauten), Wohnmobile, Wohnwägen.
Einrichtungsgegenstände: Möbeln, Teppichen, Vorhängen, Wäsche Beleuchtungskörper, Elektro-, Haushalts-, Küchengeräte Sanitär- und Heizungsanlagen Werkzeuge, Vorräte	In voller Höhe absetzbar
Unterhaltungselektronik, Radio- und Fernsehgeräten, Satellitenanlagen, CD-Playern, Videoanlagen inkl. DVD, PC einschließlich DVD-Anlage und Brenner	In voller Höhe absetzbar, sofern die Gegenstände dem üblichen Standard entsprechen
Foto- und Film(Video)ausrüstungen	Nicht absetzbar
Fahrzeuge (ausgenommen PKW)	
Mopeds und Fahrräder, ausgenommen Fahrräder, die als Sportgerät ausgelegt sind (Rennräder)	In voller Höhe absetzbar
Motorrad	Nicht absetzbar (es sei denn, es handelt sich um das einzige von der betreffenden Person genutzte

	Kraftfahrzeug)
Wohnmobile und Wohnwägen	Nicht absetzbar

Andere Gegenstände	
Vorräten, Spielwaren, Schulbedarf, Werkzeugen, die üblicherweise im Haushalt verwendet werden	In voller Höhe absetzbar
Kosten für Gräberrenovierungen	In voller Höhe absetzbar
Bekleidung	bis zu einem Höchstausmaß von 2.000 Euro pro im Haushalt lebender Person
Kosten für Swimmingpool, Sauna, Gartengestaltung, Gartengeräte, Biotope, Grillplätze, Werkzeug- und Gartenhütten, Sportgeräte	Nicht absetzbar

Die Erbringung eigener Arbeitsleistung ist mangels eines Kostenaufwandes steuerlich nicht zu berücksichtigen.

Wie werden Ersätze behandelt?

Sämtliche Ersätze aus Anlass der Katastrophenschäden kürzen die absetzbaren Kosten:

- Subventionen (Katastrophenfonds, Zahlungen aus dem Gemeindesozialfonds)
- Erlöse aus der Veräußerung ersatzbeschaffter Wirtschaftsgüter
- Ersätze aus Versicherungen

Kosten für die Ersatzbeschaffung von PKW

Die Ersatzbeschaffung von PKW führt grundsätzlich zu einer außergewöhnlichen Belastung, und zwar auch dann, wenn sich das Fahrzeug am Zweitwohnsitz befunden hat. Die Höhe der außergewöhnlichen Belastung ist mit dem Zeitwert im Zeitpunkt der Zerstörung (Beschädigung) des Fahrzeuges begrenzt, und zwar unabhängig davon, ob ein gebrauchtes oder neues Ersatzfahrzeug erworben wird. Der Zeitwert kann dabei an Hand einer achtjährigen Gesamtnutzungsdauer des (zerstörten) Fahrzeuges ("fiktiver Buchwert") errechnet werden; es ist jedoch mindestens ein Wert von 10% der seinerzeitigen Anschaffungskosten des zerstörten PKW anzunehmen.

Bei Ermittlung des Zeitwertes ist von Anschaffungskosten in Höhe von maximal 40.000 Euro auszugehen. Bei der Ersatzbeschaffung von PKW ist steuerlich nur das bisherige "Erstauto" eines Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Nutzen zB in einem Haushalt beide Ehegatten jeweils einen eigenen PKW und wurden beide PKW unbrauchbar, wird die Ersatzbeschaffung für beide PKW berücksichtigt; verfügte ein Ehegatte hingegen über zwei Autos wie etwa einen Gebrauchs-PKW sowie einen Jagd/Geländewagen, ist nur die Ersatzbeschaffung des Gebrauchs-PKW absetzbar. Für welches Familienmitglied das oder die Kraftfahrzeug(e) zugelassen waren, ist für die Zurechnung des Vermögensschadens innerhalb der Familie nicht maßgeblich; es ist von der tatsächlichen Nutzung auszugehen.

Fast alle Schäden dieser Hagel-Katastrophe gelten steuerlich als außergewöhnliche Belastungen und können abgesetzt werden. Wer Rechnungen vorlegt, kann sich vom Staat durch den Steuerausgleich über das Finanzamt dann das Geld holen - Unternehmer ebenso wie Privatpersonen.

Nutzen Sie diese Möglichkeit!

Diese Information dient für einen raschen Überblick und stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!